

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Kneitlingen

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Rat der Gemeinde Kneitlingen	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Beschluss über die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen, den Anhang zu erstellen und die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte aufzustellen.
2. Der Rat beschließt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des NBKAG davon abzusehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.
3. Der Rat beschließt nach § 2 NBKAG, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Berichterstatter:

Begründung:

Das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wurde am 08.02.2024 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Mit diesem Gesetz sind für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher in § 179 Abs. 1 des NKomVG verorteten Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabchlüsse zusammengeführt worden.

Mit der Regelung gem. § 1 NBKAG werden der inhaltliche Umfang und zeitliche Aufwand für die Erstellung der Jahresabschlüsse reduziert.

Es soll davon abgesehen werden, den Anhang gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen. Der Anhang besteht aus einem Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Außerdem soll auf die Erstellung von Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) und Teilfinanzrechnungen gem. § 53 Abs. 3 KomHKVO verzichtet werden.

Neben den in § 1 NBKAG normierten Maßnahmen zur Beschleunigung über die derzeit noch ausstehenden Jahresabschlüsse wurde gem. § 2 NBKAG die Möglichkeit geschaffen, die Rechnungsprüfungsämter zu entlasten. Die sich durch den Abbau der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ergebende hohe Anzahl an zu prüfenden Jahresabschlüssen, wäre ohne weitere Erleichterungen für das Rechnungsprüfungsamt kaum leistbar.

Die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 NKomVG beginnt bei entsprechender Beschlussfassung wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022.

Wenn die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 noch nicht beschlossen sind, muss gem. § 1 Abs. 3 NBKAG ein Zeitplan zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Gem. § 1 Abs. 4 NBKAG dürfen die Haushaltssatzungen für die Jahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse über den Jahresabschluss für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind. Sollten die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, kann die Haushaltssatzung nicht verkündet und öffentlich ausgelegt werden. Die Haushaltssatzung ist somit dann nicht wirksam. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde sich sodann in der vorläufigen Haushaltsführung befindet.

Das NBKAG umfasst nur die kommunalen Jahresabschlüsse gem. § 128 NKomVG und darf somit nicht bei dem Eigenbetrieb Abwasser angewendet werden.

Die Samtgemeindeverwaltung wird sich dafür einsetzen, die Jahresabschlüsse nach dieser gesetzlichen Vorgabe fristgerecht aufzustellen.

Lutz Hagemeister

Anlage:

Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)